

# Übertritt der städtischen Lehrpersonen in die Pensionskasse der Stadt Zug; Anpassung des Pensionskassen- und des Personalreglements

Bericht und Antrag des Stadtrats vom 16. Juni 2009

## Das Wichtigste im Überblick

Bei der Totalrevision des kantonalen Pensionskassengesetzes stellte sich der Stadtrat auf den Standpunkt, die Vorschrift betreffend Zwangsversicherung der städtischen Lehrpersonen bei der kantonalen Pensionskasse sei bundesrechtswidrig. Da die Stadt Zug eine eigene Pensionskasse unterhält, wollte der Stadtrat - wie alle Arbeitgeber in der Schweiz mit eigener Pensionskasse - vom Recht Gebrauch machen können, auch das städtische Lehrpersonal durch die eigene Pensionskasse zu versichern.

Da der Kantonsrat diesem berechtigten Anliegen der Stadt nicht zustimmen wollte, sah sich der Stadtrat zu einer staatsrechtlichen Beschwerde an das Bundesgericht veranlasst. Dabei wurde die GPK laufend über das Vorgehen informiert. Das Bundesgericht hat mit Urteil vom 12. Dezember 2008 der Stadt Zug Recht gegeben (BGE 135 I 28). Eine kantonale Vorschrift, welche den Anschluss einer Gemeinde mit dem gesamten oder einem Teil ihres Personals an eine bestimmte Vorsorgeeinrichtung vorschreibt, ist bundesrechtswidrig.

In der Folge beauftragte deshalb der Regierungsrat des Kantons Zug die Zuger Pensionskasse, per 31. Dezember 2009 eine Teilliquidation durchzuführen und das bisher bei ihr versicherte Lehrpersonal der Stadt Zug in die Pensionskasse der Stadt Zug überzuführen.

Der Stadtrat ist überzeugt, dass der Anschluss der Lehrpersonen der städtischen Pensionskasse wesentliche Vorteile bieten wird und auch im langfristigen Interesse der Stadt an einer gesunden und finanziell soliden eigenen Pensionskasse liegt. Von Anfang an war klar, dass der Übertritt aus rechtlichen Gründen mit erheblichen einmaligen Kosten verbunden sein würde, worüber auch die GPK ins Bild gesetzt worden ist. Der Versicherungsexperte der Stadt schätzt diese auf ca. CHF 14,2 Mio. Der Stadtrat hat aus diesem Grund beim GGR rechtzeitig auf diesen Finanzbedarf hingewiesen, worauf der GGR entsprechende Rückstellungen bewilligte und damit seine grundsätzliche Zustimmung zum Vorgehen des Stadtrates zum Ausdruck brachte. Nach dem Bundesgerichtsurteil ist nun der Bedarf für diese zweckgebunden zurückgestellten Finanzmittel ausgewiesen. Es liegt eine gebundene Ausgabe vor. Der Übertritt soll ordnungsgemäss und ohne Nachteile für die Versicherten und die Kasse abgewickelt werden können. Das Pensionskassen- sowie das Personalreglement sind entsprechend anzupassen.

Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen hiermit das Begehren, im Zusammenhang mit dem Übertritt der städtischen Lehrpersonen von der kantonalen in die städtische Pensionskasse das Pensionskassen- und das Personalreglement den vom Bundesgericht festgestellten Rechtsgrundlagen anzupassen und gleichzeitig die dafür zweckgebunden gebildeten Rückstellungen freizugeben. Unseren Bericht gliedern wir wie folgt.

- 1. Ausgangslage**
- 2. Urteil des Bundesgerichts**
- 3. Konsequenzen aus der veränderten Rechtslage**
- 4. Übertritt der Lehrpersonen im Rahmen einer von der Zuger Pensionskasse durchzuführenden Teilliquidation**
- 5. Finanzierung des Übertritts**
- 6. Reglementsänderungen**
- 7. Antrag**

### **1. Ausgangslage**

Gemäss § 1 Abs. 1 Bst. b der am 1. Januar 2008 in Kraft getretenen Totalrevision des Gesetzes über die Zuger Pensionskasse (Pensionskassengesetz) waren die gemeindlichen Lehrpersonen für die berufliche Vorsorge zwingend bei der Pensionskasse des Kantons Zug ("Zuger Pensionskasse") zu versichern. Bereits während des Gesetzgebungsverfahrens im Kantonsrat hat der Stadtrat mehrmals einbringen lassen, dass eine solche Bestimmung Bundesrecht verletze und jeder Arbeitgeber in der Schweiz das Recht habe, sein Personal bei der eigenen Kasse zu versichern. Die Stadt Zug erhob Anspruch darauf, (auch) das Lehrpersonal an den städtischen Schulen durch die eigene Pensionskasse zu versichern. Zwei Rechtsgutachten stützten die Rechtsauffassung der Stadt und auch der Regierungsrat beantragte für die 2. Lesung im Kantonsrat ein Entgegenkommen an die Stadt. Trotzdem hielt der Kantonsrat an der erwähnten zwingenden Bestimmung fest.

In der Folge prüfte der Stadtrat nach eingehenden rechtlichen, finanziellen und versicherungstechnischen Abklärungen nochmals die Situation. Von Anfang an wurde dabei auch die GPK periodisch über das Vorgehen des Stadtrats informiert. Die GPK hat auch in Kenntnis von zu erwartenden Kostenfolgen jeweils grünes Licht für weitere Schritte gegeben. Der Stadtrat gelangte zusammen mit dem Vorstand der städtischen Pensionskasse zum Schluss, dass ein Übertritt der städtischen Lehrpersonen langfristig gesehen wesentliche Vorteile für eine eigenständige Pensionskasse der Stadt Zug beinhaltet. Zudem könnte damit ein wesentliches personalpolitisches Anliegen realisiert werden, nämlich die versicherungsmässige Gleichbehandlung des gesamten städtischen Personals (Verwaltung und Lehrpersonen).

Da die Prozesschancen für die Stadt als gut eingeschätzt wurden, reichte der Stadtrat zusammen mit der damaligen Präsidentin des städtischen Lehrpersonalverbandes gegen die erwähnte kantonale Zwangsversicherungsbestimmung eine staatsrechtliche Beschwerde beim zuständigen Bundesgericht (EVG) ein.

Die Geschäftsprüfungskommission und der GGR wurden über diesen Schritt informiert. Mit der Zustimmung zu zwei Rückstellungen (CHF 13 Mio. zulasten der Laufenden Rechnung 2007 und CHF 2 Mio. zulasten der Laufenden Rechnung 2008, total CHF 15 Mio.) wurde seitens der GPK und des GGR eine Unterstützung des Vorhabens in Form einer Finanzierungssicherung zum Ausdruck gebracht (vgl. GPK-Bericht Nr. 1965.2 vom 19. Mai 2008 sowie Nr. 2020.2 vom 18. Mai 2009). Für den Fall eines ausgewiesenen Bedarfs, das heisst bei Gutheissung der staatsrechtlichen Beschwerde, wurde seitens der GPK eine GGR-Vorlage für die Inanspruchnahme dieser Rückstellung verlangt. Auch an der GGR-Sitzung vom 10. Juni 2008 informierte der Finanzchef beim Traktandum Jahresrechnung 2007 über den Stand der Angelegenheit. In der Debatte wurde die geplante Aufnahme der städtischen Lehrpersonen in die Pensionskasse der Stadt Zug und die für die Finanzierung des Fehlbetrags beantragte Rückstellung von keiner Fraktion in Frage gestellt (vgl. Protokoll Nr. 14 vom 10. Juni 2008, Seite 694 ff.). Diese damit zum Ausdruck gebrachte politische Haltung des gesamten GGR bestärkte den Stadtrat in seiner Absicht, am geplanten Übertritt der Lehrpersonen festzuhalten und die damals noch pendente Beschwerde beim Bundesgericht aufrecht zu erhalten.

Zudem beschloss der Stadtrat, dass alle ab 1. August 2007 neu bei der Stadt eingetretenen Lehrpersonen von Anfang an bei der städtischen Kasse zu versichern seien. Aufgrund dieses Beschlusses sind bereits heute rund 40 Lehrpersonen bei der Pensionskasse der Stadt Zug ordentlich versichert. Für diese ist auch keine Nachfinanzierung mehr erforderlich, was sich nun unter dem Kostenaspekt für den Gesamtübertritt der Lehrpersonen günstig auswirkt.

## **2. Urteil des Bundesgerichts**

Die staatsrechtliche Beschwerde der Stadt Zug wurde vollumfänglich gutgeheissen. Am 12. Dezember 2008 hat die II. sozialrechtliche Abteilung des Bundesgerichts an ihrer öffentlichen Urteilsberatung § 1 Abs. 1 Bst. b des Gesetzes über die Zuger Pensionskasse (Pensionskassengesetz) wegen Bundesrechtswidrigkeit mit sofortiger Wirkung aufgehoben. Das Bundesgericht bestätigte die Auffassung der Stadt, dass der Kanton einer Gemeinde den Anschluss an eine bestimmte Kasse gemäss Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge (BVG) nicht vorschreiben darf. Vielmehr dürfen die Gemeinden selber bestimmen, wo ihr Personal zu versichern ist. Mit diesem Urteil wird nun für die Stadt Zug der Weg frei, auch das Lehrpersonal bei der städtischen Kasse zu versichern.

Übergangsrechtlich hielt das Bundesgericht fest, dass die bisherige Regelung zur Vermeidung von Versicherungslücken bei den betroffenen Lehrpersonen bis zum Inkrafttreten einer bundesrechtskonformen Ordnung weiter zu bestehen habe.

### **3. Konsequenzen aus der veränderten Rechtslage**

Der Regierungsrat des Kantons Zug stellte mit Beschluss vom 28. April 2009 formell die Aufhebung der bundesrechtswidrigen Bestimmung im Pensionskassengesetz fest. Der Regierungsrat verzichtete darauf, § 1 des Pensionskassengesetzes neu zu formulieren. Er ordnete vielmehr in diesem Paragraphen im Absatz 1 die blosse Streichung von Buchstabe b an und stellte fest, dass das Lehrpersonal der gemeindlichen Schulen nicht mehr von Gesetzes wegen bei der Zuger Pensionskasse zu versichern sei. Die Rechtsfolgen, die den Gemeinden bzw. deren Lehrpersonal daraus entstünden, seien unterschiedlich, je nach dem, ob die Gemeinden für das Verwaltungspersonal schon über einen Anschlussvertrag mit der kantonalen Kasse verfügten oder nicht. Für diejenigen Gemeinden, die ihr Gemeindepersonal aufgrund eines Anschlussvertrages bei der Zuger Pensionskasse versichert hätten, ändere sich nichts. Für deren Lehrkräfte trete an Stelle des gesetzlichen Anschlusses der vertragliche Anschluss nach § 1 Abs. 1 Bst. c des Pensionskassengesetzes. Wo ein derartiger Anschlussvertrag fehle, scheiden die Lehrkräfte mit der Aufhebung von § 1 Abs. 1 Bst. b des Pensionskassengesetzes aus dem Versichertenkreis der Zuger Pensionskasse aus. Über keinen Anschlussvertrag mit der Zuger Pensionskasse verfüge die Stadt Zug, die für ihr Personal eine eigene Vorsorgeeinrichtung führe, sowie die Einwohnergemeinde Oberägeri.

Der Regierungsrat wies die Zuger Pensionskasse an, per 31. Dezember 2009 eine Teilliquidation durchzuführen und das bisher bei ihr versicherte Lehrpersonal der Einwohnergemeinde Zug in die Pensionskasse der Stadt Zug überzuführen.

Das terminliche Vorgehen hat eine Delegation des Stadtrates und des städtischen Pensionskassenvorstandes mit Vertretern des Kantons unter Leitung von Finanzdirektor Peter Heggin vorgängig abgesprochen.

### **4. Übertritt der Lehrpersonen im Rahmen einer von der Zuger Pensionskasse durchzuführenden Teilliquidation**

Aufgrund der vom Bundesgericht festgestellten Rechtslage und des Regierungsratsbeschlusses vom 28. April 2009 sind die bei der Stadt Zug angestellten und bisher bei der Zuger Pensionskasse versicherten Lehrpersonen neu bei der Pensionskasse der Stadt Zug zu versichern. Die städtische Pensionskasse ist die Einrichtung der beruflichen Vorsorge, mit welcher die Stadt Zug als Arbeitgeberin ihrer Versicherungspflicht im Sinne von Art. 11 BVG nachkommt. Die Pensionskasse der Stadt Zug ist - wie auch der Regierungsrat zu Recht darauf hingewiesen hat - zur Aufnahme der Lehrpersonen verpflichtet. Das neue Versicherungsverhältnis entsteht von Rechts wegen. Dies ergibt sich aus einem Umkehrschluss aus § 2 Abs. 2 des Reglements über die Pensionskasse der Stadt Zug vom 29. November 1994 (Pensionskassenreglement), wonach vom Kreis der obligatorisch Versicherten die städtischen Lehrpersonen ausgenommen sind, "die gemäss kantonalem Recht bei der Pensionskasse des Kantons Zug [...] angeschlossen sind". Mit dem Bundesgerichtsurteil vom 12. Dezember 2008 ist nun aber die Rechtsgrundlage für eine solche Sonderregelung weggefallen.

Materiellrechtlich entsteht somit für den Wechsel der Lehrpersonen auch gemäss geltendem städtischem Recht keine Versicherungslücke. Die Versicherungspflicht bei der städtischen Pensionskasse ist vielmehr gemäss § 2 Abs. 2 des Pensionskassenreglements nun auch für die Lehrpersonen der Stadtschulen obligatorisch. Davon ausgenommen sind lediglich gewisse Lehrpersonen an der Musikschule mit diversen kleineren Pensen bei verschiedenen Arbeitgebern; diese Musiklehrpersonen waren schon bisher immer in der Gemeinschaftlichen Vorsorgestiftung des Verbands Musikschulen Schweiz (VMS) versichert und bleiben sinnvollerweise auch weiterhin dort angeschlossen.

Der Stadtrat ist überzeugt, dass der Anschluss der Lehrpersonen der städtischen Pensionskasse wesentliche Vorteile bietet, die sich langfristig gesehen auch in finanzieller Hinsicht für die Stadt positiv auswirken werden, insbesondere:

- Gleichbehandlung des ganzen städtischen Personals
- Bessere Risikoverteilung (Die PK der Stadt Zug hat heute rund 640 aktive Versicherte; mit dem Übertritt der Lehrpersonen werden ab 1. Januar 2010 rund 270 zusätzliche Personen neu hinzu kommen)
- Besseres Anlagepotenzial; ein höheres Anlagevolumen ermöglicht breitere Anlagemöglichkeiten
- Vorteilhafteres Verhältnis Anzahl aktive Versicherte : Rentenbezüger/innen
- Tendenziell tieferes Durchschnittsalter
- Längerer Anlagehorizont bei tieferem Durchschnittsalter
- Bessere Durchmischung Vollzeit, Teilzeit

Ein kurzfristiger Nachteil des Übertritts liegt darin, dass wegen der bei der Zuger Pensionskasse durchzuführenden Teilliquidation den übertretenden Versicherten nicht 100% ihrer derzeitigen Sparguthaben mitgegeben werden. Dies ergibt sich aus dem Pensionskassengesetz und dem von der Aufsichtsbehörde genehmigten Teilliquidationsreglement der Zuger Pensionskasse vom 4. Oktober 2006. Im Wesentlichen resultiert der Fehlbetrag aus drei Gründen:

- Gemäss Art. 4 des Teilliquidationsreglements der Zuger Pensionskasse wird bei einer Unterdeckung der Kasse der versicherungstechnische Fehlbetrag individuell bei der Austrittsleistung in Abzug gebracht. Die Zuger Pensionskasse wies per 31. Dezember 2008 einen Deckungsgrad von noch 92% aus, weshalb eine Reduktion der Freizügigkeitsleistungen unvermeidlich sein wird (Anmerkung: die städtische Kasse hatte zum gleichen Zeitpunkt noch gut 101% Deckung). Im Sinne eines geordneten und praktikablen Übergangs soll in Absprache mit dem Kanton als Bilanz- und Liquidationsstichdatum der 31. Dezember 2009 gelten, weil per Ende Kalenderjahr auch das Rechnungsjahr beider Kassen endet. Bis zum Stichdatum Ende dieses Jahres kann sich der Deckungsgrad der Zuger Pensionskasse noch ändern. Je nach Situation auf den Finanzmärkten erhöht oder reduziert sich deshalb der Fehlbetrag noch entsprechend.

- Bei einem kollektiven Austritt aus der Zuger Pensionskasse bestehen während fünf Jahren ab Inkrafttreten des Pensionskassengesetzes, d.h. bis 31. Dezember 2012, keine Ansprüche auf die gemäss § 34 Pensionskassengesetz im Sinne einer Übergangsregelung gewährten "Einmaleinlagen für Altersleistungen", bzw. es werden die individuellen Austrittsleistungen der Versicherten um eine bereits gewährte Einmaleinlage gekürzt (§ 34 Abs. 6 Pensionskassengesetz). Zweck dieser Einmaleinlage war im Sinne eines teilweisen Besitzstandes die Erhaltung der Sparquote gemäss altem kantonalem Pensionskassengesetz. Da aber die Spargutschriften gemäss städtischem Reglement höher sind, muss kein voller Ausgleich der gestrichenen Einlage erfolgen.
- Einkauf in die versicherungstechnisch erforderlichen Rückstellungen für den Umwandlungssatz. Die bei der städtischen Pensionskasse notwendigen Rückstellungen betragen 7,7% der Sparguthaben. Die bei der kantonalen Kasse vorhandenen technischen Rückstellungen müssten mindestens teilweise anteilmässig mitgegeben werden. Das durchzuführende Teilliquidationsverfahren wird darüber Klarheit geben.

Der Stadtrat und alle Beteiligten sind stets davon ausgegangen, dass sich ein Kas- senwechsel weder für die betroffenen Versicherten noch für die städtische Pensions- kasse selber nachteilig auswirken darf. Vielmehr soll der Übertritt versicherungs- technisch so berechnet werden, dass den Versicherten wegen der Kürzungen aus der Teilliquidation ein individuell errechneter Betrag wieder gutgeschrieben wird. Dabei sind versicherungstechnisch auch die höheren Spargutschriften der städtischen Kasse zu berücksichtigen. Der gutzuschreibende Betrag muss demnach so berechnet sein, dass die übertretenden Versicherten bei der städtischen Pensionskasse im Zeitpunkt des Übertritts nach Massgabe des geltenden Rechts mindestens die gleichen Alters- leistungen wie bei der Zuger Pensionskasse erwarten dürfen. Mit dem Übertritt wird auch nicht über bereits bestehende Anwartschaften hinaus gegangen. Eine entspre- chende Regelung ist in die Übergangsbestimmungen bei der Teilrevision des Pensi- onskassenreglements aufzunehmen. Der Versicherungsexperte hat zu diesem Zweck im neuen § 39 sexies den Ausgleich des Fehlbetrags aus versicherungstechnischen Gründen in drei Teile wie folgt gegliedert (vgl. auch hinten unter Ziff. 6):

- Ausgleich des Fehlbetrags wegen Unterdeckung der kantonalen Pensionskasse
- Ausgleich eines Fehlbetrags der Altersrente im Alter 64 mit einer Einmaleinlage
- Ausgleich eines Fehlbetrags der Altersrente bei vorzeitiger Pensionierung durch Erhöhung der Altersrente aus einer technischen Rückstellung

Ein durch den Übertritt der Lehrpersonen versicherungstechnisch noch erforderlicher Einkauf in die technischen und nichttechnischen Reserven der Pensionskasse der Stadt Zug muss dieser vergütet werden, wobei sich der Einkauf in die Wertschwankungsreserven der städtischen Kasse im Vergleich zur Situation per Ende 2007 wesentlich verändert hat. Diese nichttechnischen Reserven mussten im 2008 wegen der weltweiten Finanzkrise bis auf einen Restbetrag von immerhin noch CHF 2,3 Mio. aufgelöst werden. Dadurch reduziert sich anteilmässig auch der versicherungstech-

nisch erforderliche Einkauf. Je nach Erfolg der Kapitalanlagen reduziert oder vergrössert sich die Unterdeckung bei der Pensionskasse des Kantons Zug, während bei der Pensionskasse der Stadt Zug wiederum Wertschwankungsreserven gebildet werden können oder eine Unterdeckung entsteht. Der Deckungsgrad beider Kassen - und damit der notwendige Finanzierungsausgleich - ist den Wertschwankungen bei den Kapitalanlagen unterworfen.

Die Zuger Pensionskasse hat sich bereit erklärt, den übertretenden Versicherten die seit 1. Januar 2008 belasteten "Zusatzbeiträge zur Finanzierung der Besitzstandsuzulage für Altersleistungen" gemäss § 35 Pensionskassengesetz zurückzuerstatten, was den auszugleichenden Fehlbetrag ein wenig reduzieren wird.

Vom Übertritt nicht betroffen sind diejenigen städtischen Lehrpersonen, die im Zeitpunkt des Wechsels bereits eine Rente beziehen. Diese Versicherten verbleiben in der kantonalen Kasse.

Im Weiteren ist der Klarheit halber festzuhalten, dass die übertretenden Lehrpersonen nicht unter die in den Jahren 2002 und 2005 festgelegte Besitzstandsregelung im Sinne von § 39<sup>quater</sup> des Pensionskassenreglements fallen, weil sie für die Pensionskasse der Stadt Zug als neu eintretende Versicherte per 1. Januar 2010 gelten.

## 5. Finanzierung des Übertritts

Da mit dem Übertritt der Lehrpersonen von Anfang an ein hoher Ausgleichsbetrag erwartet wurde, hat der Stadtrat vom Versicherungsexperten der städtischen Pensionskasse bereits vor einiger Zeit den mutmasslichen Fehlbetrag errechnen lassen. Im Herbst 2007 hat der PK-Experte die Gesamtkosten auf rund CHF 13 Mio. geschätzt, worauf der Stadtrat in dieser Höhe dem GGR die bereits erwähnte Rückstellung beantragt hat, welche auch so bewilligt worden ist. Aufgrund der wegen der Finanzkrise stark veränderten Verhältnisse im Jahr 2008 (Unterdeckung der kantonalen Kasse; grösstenteils Auflösung der Wertschwankungsreserve bei der städtischen Kasse) hat der Versicherungsexperte die Berechnung im Januar 2009 nochmals überprüft und geschätzte Kosten von CHF 14,2 Mio. angenommen. Aus diesem Grund hat der Stadtrat zulasten der Jahresrechnung 2008 eine Erhöhung der Rückstellung um CHF 2 Mio. auf CHF 15 Mio. beantragt. Der GGR hat dieser Erhöhung am 9. Juni 2009 im Rahmen der Verabschiedung der Jahresrechnung 2008 zugestimmt.

Der Versicherungsexperte listete seine Kostenschätzung wie folgt auf:

Technische Rückstellungen (Umwandlungssatz)	CHF 4,4 Mio.
Reduktion wegen Unterdeckung der kant. Kasse	CHF 5,8 Mio.
Einkauf in die Wertschwankungsreserve der städt. Kasse	CHF 0,0 Mio.
Ersatz Streichung der Einmaleinlage für Altersleistungen	<u>CHF 4,0 Mio.</u>
Total Kostenschätzung	<u>CHF 14,2 Mio. *)</u>

\*) je nach Situation Ende 2009 in beiden Kassen

Diese Kostenschätzung hat der Versicherungsexperte nach dem Vorsichtsprinzip erstellt. Falls der Deckungsgrad der kantonalen Kasse per Ende 2009 nicht weiter sinkt, kann davon ausgegangen werden, dass die vorhandene Rückstellung ausreicht bzw. je nach Verlauf der Teilliquidation nicht vollständig beansprucht werden muss. Mit hoher Wahrscheinlichkeit kann deshalb die Finanzierung des Übertritts als gesichert gelten. Sie dürfte die laufende Rechnung der Stadt kaum mehr weiter belasten. Die Finanzierung des Fehlbetrags wird zulasten der zweckgebunden für die Aufnahme der Lehrpersonen in die städtische Pensionskasse unter dem Konto Nr. 2040.06 gebildeten Rückstellung von total CHF 15 Mio. vorgenommen.

Der genaue Kostenaufwand kann erst auf der Grundlage der Jahresabschlüsse per Ende 2009 der beiden Kassen sowie auf den Ergebnissen der Teilliquidation berechnet werden. Da die Berechnung für jede versicherte Person individuell zu erfolgen hat, wird mit einem aufwändigen Verfahren gerechnet. Die auf Seiten der Stadt anfallenden Abwicklungskosten sollen ebenfalls über die vorhandene Rückstellung bezahlt werden. Der Stadtrat wird über die Abrechnung der Rückstellung im Rahmen des Jahresberichts 2009 informieren. Denkbar wäre eventuell auch ein Übertrag einer im städtischen Finanzvermögen (zu Marktwert) befindlichen Wohnliegenschaft an die Pensionskasse zur teilweisen Finanzierung des Fehlbetrags. Dies wird gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit dem PK-Vorstand zu prüfen sein. Vorbehalten bleiben aber die Anlagebegrenzungen gemäss BVV2, die neu für Immobilien eine Limite von max. 30% des Vermögens vorschreiben.

Da eine Versicherungspflicht besteht und den übertretenden Versicherten Übergangsrechtlich keine höheren Altersleistungen als bisher zugesichert werden, wird mit der vorgesehenen Finanzierungsregelung nicht über bereits bestehende Verpflichtungen gemäss Pensionskassenreglement und Pensionskassengesetz hinausgegangen. Es handelt sich deshalb um eine gebundene Ausgabe.

## **6. Reglementsänderungen**

Materiellrechtlich entsteht für die Lehrpersonen das neue Versicherungsverhältnis bei der Pensionskasse der Stadt Zug nach dem Wegfall der kantonalen Bestimmung aufgrund eines Umkehrschluss aus § 2 Abs. 2 des städtischen Pensionskassenreglements an sich bereits von Rechts wegen (vgl. auch vorne unter Ziff. 4).

Trotzdem soll natürlich das Pensionskassenreglement wie auch die darauf hinweisende Bestimmung im Personalreglement der neuen rechtlichen Situation per 1. Januar 2010 angepasst werden. Zudem ist in den Übergangsbestimmungen zum Pensionskassenreglement festzuhalten, wie bei den Versicherten der Ausgleich des Fehlbetrags zu erfolgen hat, damit sie - wie vorstehend ausgeführt - wegen des Übertritts keinen Nachteil erleiden. Die Formulierung der Übergangsbestimmung erfolgte in enger Absprache mit dem Versicherungsexperten.

Im § 2 Abs. 2 Pensionskassenreglement ist der Ausnahmehinweis für die städtischen Lehrpersonen zu streichen. Hingegen soll wie bereits erwähnt die ebenfalls im Absatz 2 erwähnte Möglichkeit von Sonderregelungen wie bisher bestehen bleiben.

Dies erlaubt konkret gewissen Musiklehrpersonen mit mehreren Teilpensen bei verschiedenen Arbeitgebern den ganzheitlichen Verbleib bei der Gemeinschaftlichen Vorsorgestiftung Verband Musikschulen Schweiz (VMS).

**a) Reglement über die Pensionskasse der Stadt Zug vom 29. November 1994 (Pensionskassenreglement)**

<b>Geltendes Reglement</b>	<b>Änderungsantrag</b>
<p style="text-align: center;"><b>§ 2</b> Kreis der Versicherten</p> <p><sup>1</sup>Mitglieder der Kasse sind die aktiven Versicherten sowie die Alters- und Invalidenrentner und -rentnerinnen.</p> <p><sup>2</sup>Die Mitgliedschaft bei der Kasse ist obligatorisch für die Mitglieder des Stadtrates und das Personal der Einwohnergemeinde Zug, ausgenommen Lehrpersonen, die gemäss kantonalem Recht bei der Pensionskasse des Kantons Zug oder aufgrund von Sonderregelungen bei einer anderen Vorsorgeeinrichtung angeschlossen sind.</p> <p><sup>3</sup>Dem öffentlichen Interesse dienende Organisationen können ihr Personal bei der Kasse nach Massgabe dieses Reglementes versichern. Über den Anschluss entscheidet der Vorstand aufgrund ihres Gesuchs.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 2</b> Kreis der Versicherten</p> <p><sup>1</sup> unverändert</p> <p><sup>2</sup>Die Mitgliedschaft bei der Kasse ist obligatorisch für die Mitglieder des Stadtrates und das Personal der Stadt Zug, ausgenommen Personen, die aufgrund von Sonderregelungen bei einer anderen Vorsorgeeinrichtung angeschlossen sind.</p> <p><sup>3</sup>unverändert</p>
	<p style="text-align: center;"><b>V.<sup>quater</sup> Übergangsbestimmungen vom Datum GGR-Beschluss (neu)</b> <b>§ 39 sexies (neu)</b></p> <p><sup>1</sup>Ein allfälliger im Rahmen der Teilliquidation der kantonalen Pensionskasse mitgegebener Fehlbetrag infolge des per 1. Januar 2010 vorgesehenen kollektiven Übertritts der städtischen Lehrpersonen wird den übertretenden Versicherten ausgeglichen.</p> <p><sup>2</sup>Zur Vermeidung einer Leistungseinbusse in bezug auf die voraussichtliche Altersrente im Alter 64 wird für jede übertretende Lehrperson die Altersrente im Alter 64 bestimmt, die sich bei der kantonalen Pensionskasse (inkl. Einmaleinlage für Altersleistungen gemäss § 34 des Gesetzes über die Zuger Pensionskasse vom 31. August 2006) ergeben hätte und diejenige, die sich bei der städtischen Pensionskasse ergibt. Für den Vergleich wird eine Verzinsung von 2% angenommen. Falls die Altersrente gemäss dem Reglement der städtischen Pensionskasse tiefer ist, wird der Differenzbetrag durch den Umwandlungssatz dividiert, mit 2% auf den Zeitpunkt des Eintritts in die städtische Pensionskasse</p>

	<p>diskontiert und dem individuellen Altersgut haben gutgeschrieben.</p> <p><sup>3</sup>Zur Vermeidung einer Leistungseinbusse in bezug auf die voraussichtliche Altersrente vor dem Alter 64 wird für jede übertretenden Lehrperson mit Jahrgang 1946 bis 1952 die Altersrente bei Pensionierung vor dem Alter 64 bestimmt, die sich bei der kantonalen Pensionskasse (inkl. Einmaleinlage für Altersleistungen gemäss § 34 des Gesetzes über die Zuger Pensionskasse vom 31. August 2006) ergeben hätte. Für die Berechnung wird eine Verzinsung von 2% angewendet. Falls die Altersrente bei Pensionierung vor dem Alter 64 gemäss dem Reglement der städtischen Pensionskasse tiefer ist, wird der Differenzbetrag ausgeglichen. Funktions- oder Beschäftigungsgradänderungen werden berücksichtigt. Zur Finanzierung des Ausgleichs wird eine technische Rückstellung gebildet.</p> <p><sup>4</sup>Ein durch den Übertritt der Lehrpersonen versicherungstechnisch erforderlicher Einkauf in die technischen oder nichttechnischen Reserven der Pensionskasse der Stadt Zug wird der städtischen Pensionskasse vergütet.</p> <p><sup>5</sup>Die erforderliche Finanzierung gemäss den Absätzen 1 bis 4 erfolgt zulasten der in der städtischen Rechnung zweckgebunden für die Aufnahme der städtischen Lehrpersonen vorhandenen Rückstellung von 15 Mio. Franken.</p>
--	--

**b) Reglement über das Arbeitsverhältnis des Gemeindepersonals der Stadt Zug vom 5. September 2000 (Personalreglement)**

<b>Geltendes Reglement</b>	<b>Änderungsantrag</b>
§ 53 Kreis der Versicherten	§ 53 Kreis der Versicherten
<p><sup>1</sup>Für die Mitarbeitenden, ausgenommen die Lehrpersonen, ist der Beitritt zur städtischen Pensionskasse gemäss den Vorschriften des Pensionskassenreglementes obligatorisch.</p> <p><sup>2</sup>Zur Gewinnung .....</p>	<p><sup>1</sup>Für die Mitarbeitenden ist der Beitritt zur städtischen Pensionskasse gemäss den Vorschriften des Pensionskassenreglementes obligatorisch.</p> <p><sup>2</sup>unverändert</p>

## **7. Antrag**

Wir beantragen Ihnen,

- auf die Vorlage einzutreten, und
- die beantragte Teilrevision des Pensionskassen- und des Personalreglements zum Beschluss zu erheben.

Zug, 16. Juni 2009

Dolfi Müller, Stadtpräsident

Arthur Cantieni, Stadtschreiber

Beilage:

- Beschlussesentwurf

Die Vorlage wurde vom Präsidentialdepartement verfasst. Weitere Auskünfte erteilt Ihnen gerne Erhard Lanz, Leiter Personaldienst, unter Tel. 041 728 21 17.

## **Beschluss** des Grossen Gemeinderats von Zug Nr. betreffend Übertritt der städtischen Lehrpersonen in die Pensionskasse der Stadt Zug; Anpassung des Pensionskassen- und des Personalreglements; Änderung vom

Der Grosse Gemeinderat von Zug beschliesst in Kenntnis von Bericht und Antrag  
Stadtrats Nr. 2031 vom 16. Juni 2009:

gestützt auf § 16 Abs. 2 Bst. b der Gemeindeordnung der Stadt Zug vom 1. Febru-  
ar 2005<sup>1)</sup>:

### **I.**

**Das Reglement über die Pensionskasse der Stadt Zug vom 29. November 1994<sup>2)</sup>  
wird wie folgt geändert:**

#### **§ 2 Abs. 2**

<sup>1</sup> unverändert

<sup>2</sup> Die Mitgliedschaft bei der Kasse ist obligatorisch für die Mitglieder des Stadtra-  
tes und das Personal der Stadt Zug, ausgenommen Personen, die aufgrund von Son-  
derregelungen bei einer anderen Vorsorgeeinrichtung angeschlossen sind.

<sup>3</sup> unverändert

#### **V.<sup>quater</sup> Übergangsbestimmungen vom Datum GGR-Beschluss (neu) § 39 sexies (neu)**

<sup>1</sup> Ein allfälliger im Rahmen der Teilliquidation der kantonalen Pensionskasse  
mitgegebener Fehlbetrag infolge des per 1. Januar 2010 vorgesehenen kollektiven  
Übertritts der städtischen Lehrpersonen wird den übertretenden Versicherten aus-  
geglichen.

---

<sup>1)</sup> Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse, Band 11, S. 151

<sup>2)</sup> Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse, Band 8, S. 238

<sup>2</sup>Zur Vermeidung einer Leistungseinbusse in Bezug auf die voraussichtliche Altersrente im Alter 64 wird für jede übertretende Lehrperson die Altersrente im Alter 64 bestimmt, die sich bei der kantonalen Pensionskasse (inkl. Einmaleinlage für Altersleistungen gemäss § 34 des Gesetzes über die Zuger Pensionskasse vom 31. August 2006) ergeben hätte und diejenige, die sich bei der städtischen Pensionskasse ergibt. Für den Vergleich wird eine Verzinsung von 2% angenommen. Falls die Altersrente gemäss dem Reglement der städtischen Pensionskasse tiefer ist, wird der Differenzbetrag durch den Umwandlungssatz dividiert, mit 2% auf den Zeitpunkt des Eintritts in die städtische Pensionskasse diskontiert und dem individuellen Altersguthaben gutgeschrieben.

<sup>3</sup>Zur Vermeidung einer Leistungseinbusse in Bezug auf die voraussichtliche Altersrente vor dem Alter 64 wird für jede übertretenden Lehrperson mit Jahrgang 1946 bis 1952 die Altersrente bei Pensionierung vor dem Alter 64 bestimmt, die sich bei der kantonalen Pensionskasse (inkl. Einmaleinlage für Altersleistungen gemäss § 34 des Gesetzes über die Zuger Pensionskasse vom 31. August 2006) ergeben hätte. Für die Berechnung wird eine Verzinsung von 2% angewendet. Falls die Altersrente bei Pensionierung vor dem Alter 64 gemäss dem Reglement der städtischen Pensionskasse tiefer ist, wird der Differenzbetrag ausgeglichen. Funktions- oder Beschäftigungsgradänderungen werden berücksichtigt. Zur Finanzierung des Ausgleichs wird eine technische Rückstellung gebildet.

<sup>4</sup>Ein durch den Übertritt der Lehrpersonen versicherungstechnisch erforderlicher Einkauf in die technischen oder nichttechnischen Reserven der Pensionskasse der Stadt Zug wird der städtischen Pensionskasse vergütet.

<sup>5</sup>Die erforderliche Finanzierung gemäss den Absätzen 1 bis 4 erfolgt zulasten der in der städtischen Rechnung zweckgebunden für die Aufnahme der städtischen Lehrpersonen vorhandenen Rückstellung von 15 Mio. Franken.

## II.

**Das Reglement über das Arbeitsverhältnis des Gemeindepersonals der Stadt Zug vom 5. September 2000<sup>1)</sup> wird wie folgt geändert:**

### **§ 53 Abs. 1**

<sup>1</sup> Für die Mitarbeitenden ist der Beitritt zur städtischen Pensionskasse gemäss den Vorschriften des Pensionskassenreglementes obligatorisch.

<sup>2</sup> unverändert

---

<sup>1)</sup> Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse, Band 10, S. 169

### III.

<sup>1</sup> Diese Änderung tritt unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss § 8 der Gemeindeordnung auf den 1. Januar 2010 in Kraft.

<sup>2</sup> Sie ist im Amtsblatt des Kantons Zug bekannt zu geben und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufzunehmen.

Zug, .....

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

Die Präsidentin:

Isabelle Reinhart

Der Stadtschreiber:

Arthur Cantieni

Ablauf der Referendumsfrist:

Von der Direktion des Innern des Kantons Zug genehmigt am: